

Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz

Antragsteller

Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000

Neustiftgasse 36

1070 Wien

Einschreiben

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

Stubenring 1

A-1011 Wien

Antrag auf Herausgabe von Umweltinformationen betreffend

Energieeffizienzgesetz

Wien, 27. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren!

Lieber Eli Widecki!

Bezugnehmend auf unser Telefonat vom Freitag den 22. April beantragen wir unter Berufung auf die §§ 1 bis 5 UIG gemäß § 5 UIG die Herausgabe untenstehender Umweltinformationen. Hilfsweise wird die Anfrage gestützt auf Artikel 3 Richtlinie 2003/4/EG und Artikel 2 und 4 der Aarhus Konvention.

Vom Begriff der Umweltinformation erfasst sind gemäß § 2 Ziffer 2 UIG auch Maßnahmen, einschl. Verwaltungsmaßnahmen und Verwaltungsakte, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder deren Schutz dienen. Damit gemeint sind insb. Bescheide, Verfahrensanordnungen, verfahrensfreie Verwaltungsakte und zwar gleichgültig, ob diese bereits beschlossen

oder erst geplant sind (Erl. Bem. zur RV des UIG 2004 (EB 73), *Ennöckl/Maitz*, UIG² (2011) 24).

Der Begriff „einschließlich verwaltungstechnischer Maßnahmen“ in Art 2 lit a der RL 1993/313/EWG sollte klarstellen, dass zu den Handlungen, die unter die RL fallen, sämtliche Formen der Verwaltungstätigkeit zu zählen sind (EuGH, Urteil vom 17.6.1998, Rs C-321/96, Mecklenburg gegen Kreis Pinneberg, Slg I-03809, Rz 19, 20; Urteil vom 26.6.2003, Rs C-233/00, Kommission gegen Frankreich, Slg I-06625, Rz 44), also unabhängig davon, ob es sich um Rechtsakte handelt oder nicht.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Informationen, die Aufschluss über Auswirkungen von Umweltverschmutzungen bzw. Bestandteilen über den Zustand menschlicher Gesundheit und Sicherheit geben, ausdrücklich vom UIG, der EU-Umweltinformationsrichtlinie 2003/4/EG und der Aarhus Konvention erfasst sind.

Folglich begehren wir die Herausgabe der folgenden Informationen:

- Die vollständigen Gutachten über die Wirksamkeit von Reinhaltungs- und Reinhalteadditiven für Dieselmotoren, die zur Dokumentation als Energieeffizienzmaßnahme nach §27 EeffG vorgelegt werden bzw. in eventu jene Teile der Gutachten, die keine Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im Sinne des § 6 Abs 2 Z 4 iVm Abs 3 UIG verletzen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Ablehnungsgrund des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses nur dann zutrifft, wenn „solche Geheimnisse durch die Mitteilung von Umweltinformationen unmittelbar oder mittelbar durch die Möglichkeit von Rückschlüssen verletzt werden“ und wenn „durch die Mitteilung ein nicht nur geringfügiger wirtschaftlicher Schaden entsteht, wobei die Minderung des Ansehens in der Öffentlichkeit infolge des Bekanntwerdens umweltbelastender Tätigkeiten (Imageschaden [...]) – selbst wenn er erheblich ist – nicht zu berücksichtigen ist“. (*Ennöckl/Maitz*, UIG (2010))

Hintergrund: Es geht dabei um jene Gutachten, die als Dokumentationsanforderung im Anhang zur Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle „Verallgemeinerte Methoden zur Bewertung von Energieeffizienzmaßnahmen“ unter Punkt 7.6.3 Dokumentation der Maßnahme verlangt werden. Punkt 7.6.3. sieht unter anderem vor:

„Die Wirksamkeit der Additivierung auf den Endenergieverbrauch und damit der Nachweis des im Kurzbericht von Univ.Prof. Rose erwähnten Einsparfaktors von 2,6% ist durch eine nationale, für derartige Untersuchungen gemäß EU-Verordnung 765/2008 akkreditierte, unabhängige Prüfstelle nachzuweisen. Der Nachweis muss auf Basis geeigneter standardisierter Prüfverfahren erfolgen und bezüglich Referenzkraftstoff, Fahrzeugmotoren und Fahrverhalten (Kraftstoffverbrauch) repräsentativ für Österreich sein.“

- Die vollständigen Informationen über überprüfte Fahrzeugtypen, Fahrzeugmotoren, verwendete Kraftstoffe sowie Referenzkraftstoffe
- Die vollständigen Information über die Testergebnisse und Resultate sowohl bei Zugabe von Additiven als auch über Testläufe ohne Zugabe von Additiven

Es handelt sich um eine Umweltinformation nach UIG, weil die Wirkung von Maßnahmen im Sinne des

Energieeffizienzgesetzes direkten Einfluss auf den Energieverbrauch in Österreich hat und damit relevant ist für die Höhe an Treibhausgasemissionen, sowie für die Emission von Luftschadstoffen wie Feinstaub oder Stickoxiden. Es sind somit jedenfalls Umweltinformationen nach § 2 Z 2 bzw. 1 UIG.

Ein Hinderungsgrund nach UIG liegt nicht vor, weil diese Informationen keine Geschäftsgeheimnisse betreffen und keine nicht allgemein zugänglichen Produktinformationen preisgegeben werden müssen. Es werden allerdings vollständige Informationen über die Wirkung von Reinhalteadditiven in Bezug auf die eingereichten Einspareffekte nach EeffG beantragt.

Sofern Teile der Informationen nicht sofort herausgegeben werden können, beantragen wir unter Berufung auf die Aarhus Konvention und die Richtlinie 2003/4/EG die unverzügliche Herausgabe jener Information, die unmittelbar erfolgen kann und Information darüber, bis wann die restlichen Fragen beantwortet werden können.

Bei Unklarheiten weisen wir auf die ausdrücklich erhöhte Manuduktionspflicht im UIG, der Umweltinformations-RL und der Aarhus Konvention hin.

Mit freundlichen Grüßen

Leonore Gewessler
Politische Geschäftsführerin GLOBAL 2000

Rene Fischer
wirtschaftliche Geschäftsführung GLOBAL 2000